

## **1. Benutzungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Jugendherbergen – Tanzhaus Ribnitz-Damgarten bei Individualreisen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Jugendherberge (JH) ist ein Haus, das dem Bundesverband der Schullandheime angeschlossen ist.
- 1.2. Die Jugendherberge ist in erster Linie ein Angebot an junge Menschen und Familien, aber auch Vereine, Jugendgruppen, Schulen, Landesverbände usw. dürfen in der Jugendherberge übernachten.
- 1.3. Kinder- und Jugendgruppen müssen mindestens von einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.
- 1.4. Die Benutzungsbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen die Einhaltung der Hausordnung ein.
- 1.4.1. Einzelgäste/Familien bis 26,9 Jahre erhalten den Juniorenpreis. Für Einzelgäste, ab 27 Jahre erhalten den Seniorenpreis.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Post, per E-Mail buchen und reservieren.
- 2.2. Die Reservierungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes, Geburtsdatum, bei Familien Alter der Kinder, Verpflegungswünsche.
- 2.3. Die Reservierung wird mit der schriftlichen oder kann mündlichen Zusage bzw. dem Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrages für beide Seiten verbindlich vereinbart werden.
- 2.4. Mit Familien, Gruppen und bei längeren Aufenthalten wird ein schriftlicher Belegungsvertrag abgeschlossen.
- 2.5. Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.

### **3. Bezahlung**

Die Zahlung für den Aufenthalt in der Jugendherberge ist spätestens bei der Anreise fällig. Eine Anzahlung kann verlangt werden. Näheres regelt der abgeschlossene Belegungsvertrag.

### **4. Rücktritt durch den Gast und die JH**

- 4.1. Gäste mit einem schriftlichen Belegungsvertrag müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag der Jugendherberge zugegangen sein, sofern im Belegungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Auch eine Berichtigung der Teilnehmerzahl muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich erfolgen.
- 4.2. Die Jugendherbergen sind berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis vier Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag zurückzutreten. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.

## 5. **Ausfallzahlung**

- 5.1. Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um mindestens zehn Prozent eintritt oder die Gäste gar nicht erscheinen, wird durch die Jugendherberge je Person und Tag eine Entschädigung von 100 Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert, es sei denn, der Gast weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 5.2. Sollten die der Jugendherberge durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher sein als dieser Pauschalbetrag, so wird vom Gast dieser Betrag geschuldet.
- 5.3. Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

## 6. **Preise**

Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisliste der jeweiligen Jugendherberge zum Zeitpunkt des Eingangs der Reservierungsanfrage, wenn nicht andere Preise im Belegungsvertrag vereinbart sind. Preisliste ist im Internet einsehbar.

## 7. **Haftung**

- 7.1. Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).
- 7.2. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Herbergsleitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden.
- 7.3. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der JH befinden, wird nicht gehaftet.